

„Alle Schülerinnen und Schüler sind an eine angemessene Einschätzung ihrer Leistungsfähigkeit heranzuführen. ...

Der Schwerpunkt der Leistungsbewertung liegt im 1. und 2. Schuljahr auf der unmittelbaren Beobachtung der Schülerinnen und Schüler. Hinzu kommen je nach Entwicklungsstand kurze schriftliche Lernkontrollen. ...

Im 3. und 4. Schuljahr richtet sich die Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung an den Vorgaben der Kerncurricula aus. ...“

(Erlass: Die Arbeit in der Grundschule, 01.08.2020)

Berichtzeugnisse im 1. und 2. Schuljahr

Am Ende des ersten Schuljahres und im zweiten Schuljahr erhalten die Schüler*innen Berichtzeugnisse. Darin werden die Lernstände in den Lehrgängen, das Arbeits- und Sozialverhalten sowie Interessen, Fähigkeiten und Fertigkeiten beschrieben.

Für die Beschreibung der Lernstände hat die Schule für jede Kompetenz drei Abstufungen als Formulierungshilfe abgesprochen, die bei Bedarf auch ergänzt oder abgeändert werden kann.

Notenzeugnisse im 3. und 4. Schuljahr

Die in den **Notenzeugnissen** verwendeten Notenbezeichnungen und Notenziffern sind durch den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3.10.1968 vorgegeben:

| Notenbezeichnung | Notenziffer | Notendefinition gemäß KMK-Beschluss |
|------------------|-------------|--|
| sehr gut | 1 | Die Note "sehr gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht. |
| gut | 2 | Die Note "gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht. |
| befriedigend | 3 | Die Note "befriedigend" soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Leistungen entspricht. |
| ausreichend | 4 | Die Note "ausreichend" soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht. |
| mangelhaft | 5 | Die Note "mangelhaft" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können. |
| ungenügend | 6 | Die Note "ungenügend" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. |

(Erlass „Zeugnisse in den allgemeinbildenden Schulen“, 3.5.2016)

Transparenz:

Die **Leistungsanforderungen** sollen für Schüler und Eltern **transparent** sein und werden deshalb veröffentlicht.

Auf dem Elternabend

Die Vorstellung der Inhalte der Berichtzeugnisse erfolgt durch die Klassenlehrer*innen auf den Elternabenden im Laufe des ersten und zweiten Schuljahres.

Die Darstellung der Grundsätze der Benotung erfolgt auf den Elternabenden zu Beginn des 3. und 4. Schuljahres durch die Klassenlehrer*innen.

Im Fachunterricht

Die Fachlehrer*innen stellen den **Kindern** im Unterricht die Leistungsanforderungen vor und erläutern diese genauer.

Bei der Rückgabe von schriftlichen Lernkontrollen teilen die Lehrkräfte den Schüler*innen den Punkteschlüssel mit, damit diese sich genauer einschätzen können.

Vor Ausgabe der Zeugnisse können die Zensuren den **Kindern mitgeteilt** und erklärt werden.

Beratung

Die Eltern haben die Möglichkeit, sich die Zensuren ihrer Kinder bei **Elternsprechtagen** erläutern zu lassen. Bei Lernproblemen können sie Informationen über weitere schulinterne oder außerschulische **Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten** bekommen.

Dokumentation

Der aktuelle Leistungsstand sowie das gezeigte Arbeits- und Sozialverhalten jedes Schülers werden in der **Dokumentation der individuellen Lernentwicklung** festgehalten und sind ggf Grundlage für weitere **Förder- und Unterstützungsmaßnahmen**.

Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens

Die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt durch Beschluss der Klassenkonferenz auf Vorschlag der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers. Dabei berücksichtigt er / sie die vorher stattgefundene Beratung mit den Fachlehrkräften der Klasse.

Es sind fünf Abstufungen in folgender standardisierter Form zu verwenden:

| | Zeugnisformulierungen in 5 Abstufungen: | Diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten ... |
|---|---|--|
| A | "verdient besondere Anerkennung" | den Erwartungen in besonderem Maße entspricht und Gesichtspunkte hervorragen. |
| B | "entspricht den Erwartungen in vollem Umfang" | den Erwartungen voll und uneingeschränkt entspricht. |
| C | "entspricht den Erwartungen" | den Erwartungen im Allgemeinen entspricht. |
| D | "entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen" | den Erwartungen im Ganzen noch entspricht. |
| E | "entspricht nicht den Erwartungen" | den Erwartungen nicht oder ganz überwiegend nicht entspricht und eine Verhaltensänderung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist. |

(Erlass „Zeugnisse in den allgemeinbildenden Schulen“, 3.5.2016)

Im 3. und 4. Schuljahr werden im Zeugnis die Stufen D und E genauer erläutert.

Im 1. und 2. Schuljahr ergänzen wir jede Beurteilung durch Hervorhebung einzelner Gesichtspunkte.

Die Bewertung des **Arbeitsverhaltens** bezieht sich vor allem auf folgende Gesichtspunkte:

- Leistungsbereitschaft und Mitarbeit
- Ziel- und Ergebnisorientierung
- Kooperationsfähigkeit
- Selbstständigkeit
- Sorgfalt und Ausdauer
- Verlässlichkeit.

Die Bewertung des **Sozialverhaltens** bezieht sich vor allem auf folgende Gesichtspunkte:

- Reflexionsfähigkeit
- Konfliktfähigkeit
- Vereinbaren und Einhalten von Regeln, Fairness
- Hilfsbereitschaft und Achtung anderer
- Übernahme von Verantwortung
- Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens

Grundsätzliches zur Leistungsbewertung im 3. und 4. Schuljahr:

„Die in den Zeugnissen festgehaltenen Bewertungen erfolgen auf der Grundlage von Beobachtungen im Unterricht sowie von mündlichen, schriftlichen und anderen fachspezifischen Lernkontrollen.“

(Erlass: Zeugnisse in den allgemeinbildenden Schulen, 3.5.2016)

Bei der Leistungsbewertung ist darauf zu achten, dass nach einer Einführungsphase eine ausreichende Übungsphase erfolgt, bevor die Leistung bewertet werden kann. Denn nicht die Lernsituation, sondern der **Leistungszuwachs** sollen bewertet werden.

Schriftliche Lernkontrollen

„Schriftliche Arbeiten sind ein Teilbereich der für die Leistungsbewertung notwendigen Lernkontrollen, zu denen auch mündliche und andere fachspezifische Lernkontrollen als gleichwertige Formen gehören. Grundsätzlich ist zwischen bewerteten und nicht bewerteten schriftlichen Arbeiten zu unterscheiden.“

(Erlass „Schriftliche Arbeiten in den allgemeinbildenden Schulen“, 22.3.2012)

Nicht bewertete kurze schriftliche Lernkontrollen:

- dienen der Übung, dem Erwerb bestimmter Fertigkeiten oder der Feststellung, ob bestimmte Teillernziel einer Unterrichtseinheit erreicht sind.

Bewertete schriftliche Lernkontrollen:

- geben Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Erziehungsberechtigten Aufschlüsse über den Stand des Lernprozesses.
- werden in der Regel von allen Schülerinnen und Schülern einer Klasse unter Aufsicht gleichzeitig und unter gleichen Bedingungen angefertigt (Ausnahme: Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden, und Schülerinnen und Schüler, bei denen ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist).
- werden einige Tage vorher angekündigt.

- sollen möglichst gleichmäßig über das Schuljahr verteilt werden.
- Pro Woche nicht mehr als drei, an einem Tag nicht mehr als eine
- sollten möglichst innerhalb einer Woche korrigiert zurückgegeben werden.
- werden den Erziehungsberechtigten zur Ansicht gegeben.
- werden nach Einsicht der Erziehungsberechtigten zur Aufbewahrung wieder eingesammelt.
- dürfen nur bewertet werden, wenn weniger als 30 % der Arbeiten einer Klasse oder Lerngruppe mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet werden müssen.
- bestehen aus Aufgaben unterschiedlicher Anforderungsniveaus (reproduktiven, Transfer- und reflektierenden Aufgaben).